

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), Kiesabbau und Herstellung eines erweiterten Baggersees auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 329, 330, 331, 335/1 und Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 351 der Gemarkung Oberpeiching sowie der Grundstücke Fl.-Nrn. 396, 397 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 391 und 392 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung durch die Hammerl oHG, Baarer Straße 12, 86684 Holzheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 329, 330, 331, 335/1 und Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 351 der Gemarkung Oberpeiching sowie der Grundstücke Fl.-Nrn. 396, 397 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 391 und 392 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung beantragt. Dabei soll auf einer Fläche von 10,20 ha Kies im Trocken- und Nassabbau gewonnen werden. Im Rahmen der Renaturierung erfolgt eine ökologische Gestaltung. Durch die teilweise Wiederverfüllung entstehen Flachwasserzonenbereiche, Feuchtwiesen, wechselseuchtes Grünland und temporär wasserführende Mulden und Rinnen. Die verbleibende Wasserfläche wird als Landschaftssee belassen.

Das Vorhaben der Hammerl oHG erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.15, 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Kiesabbau wird Grundwasser freigelegt, was u.a. zu einer Ausspiegelung des Grundwasserleiters im Bereich der entstehenden Seen, sowie zu einem Verlust der Filterwirkung und somit zu einer höheren Empfindlichkeit des Grundwassers führt. Die Frischwasserdurchströmung und -zufuhr wird durch den Kiesabbau beeinträchtigt. Der An-/Abstrombereich wird jeweils um ca. 0,5 m gesenkt/erhöht. Nach der Rekultivierung bleibt eine große Wasserfläche bestehen. Im Rahmen des Abbaus/Rekultivierung werden jedoch zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. die Einbringung von Sickerpackungen, Anlegung von Grundwasserfenstern im gewachsenen Kiesstock, getroffen, sodass im Ergebnis zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorliegen, die jedoch noch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Während des Kiesabbaus kommt es ferner zu einem vermehrten Lärm der an- und abfahrenden LKW's sowie zu Staub- bzw. Schadstoffemissionen, die aber nur eine geringe negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch haben.

Der Abbaubereich von 10,20 ha hat zudem einen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen zur Folge, die auch nach der Rekultivierung und Teilverfüllung in ihrer ursprünglichen Eigenschaft so nicht mehr genutzt werden können. Bezüglich der damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, ist jedoch zu berücksichtigen, dass das geplante Kiesabbaugebiet im Regionalplan Augsburg als Vorranggebiet für Kies- und Sandabbau ausgewiesen ist, so dass auch insoweit nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen ist.

Zwar liegt das geplante Abbaugelände selbst in keinem Biotop bzw. sonstigem Schutzgebiet von naturschutzfachlicher Bedeutung, jedoch ist durch den Abbau- und Fahrtbetrieb eine Beeinträchtigung der auf dem Abbaugelände vorkommenden Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt nicht auszuschließen. Nach der Rekultivierung entstehen allerdings zum Teil höherwertige Lebensräume für andere Arten. Durch spezielle CEF-Maßnahmen werden zudem für die Offenland-Vogelarten Ausgleichsmaßnahmen geschaffen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat der Kiesabbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.97, Telefon 0906/74-644, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 19.03.2021

Hegen
Regierungsdirektor